

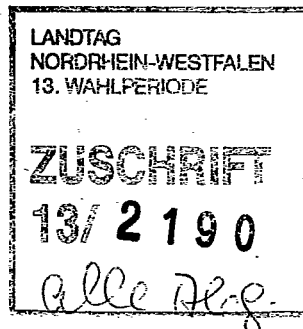


VERBRAUCHERINITIATIVE

BESTATTUNGSKULTUR

Aeternitas - Im Wiesengrund 57 - 53639 Königswinter

An den  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Referat I.1 – AGS  
Ausschuß-Sekretariat  
z.Hd. Herrn Frank Schlichting  
Postfach 10 11 43



40002 Düsseldorf

Königswinter, den 22.10.02  
Durchwahl Weber: 02244 / 92 53 83  
Fax: 02244 / 92 53 88

**Betreff:** Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 30. Oktober 2002 / Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Schlichting, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Einladung zur o.g. Anhörung zur Änderung des Bestattungsrechts in Nordrhein-Westfalen und nehmen wie folgt Stellung zu dem Entwurf eines Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Fassung vom 17.06.2002:

### **Stellungnahme Aeternitas zum Entwurf des BestG NRW**

Das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes NRW hat dem Landtag am 18.06.2002 eine Neufassung des Entwurfes eines Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vorgelegt. In der vorliegenden Fassung enthält der Gesetzesentwurf weitreichende Freiheiten für die Hinterbliebenen, um eine möglichst individuelle Form des Abschiednehmens zu ermöglichen. Viele Zwänge der bisherigen Regelungen werden mit dem neuen Entwurf aufgehoben. So können künftig beispielsweise besondere Beisetzungsförmungen genehmigt werden, wenn die Verstorbenen dies in einem Testament festgelegt haben und die Totenruhe gewährleistet wird. Die Verstreuung der Totenasche oder deren Beisetzung außerhalb des Friedhofs kann bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen stattfinden. Der Entwurf sieht auch die viel diskutierte Möglichkeit der Aufbewahrung von Asche in Urnen in den Räumen der Hinterbliebenen vor. Den Friedhofsträgern werden für Betrieb und Errichtung von Friedhöfen und Krematorien weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten an die Hand gegeben.

Aeternitas e.V., die Verbraucherinitiative Bestattungskultur, begrüßt den neuen Entwurf, der endlich Möglichkeiten für zeitgemäße Bestattungsformen eröffnet, und sich auf Regelungen beschränkt, die für den Schutz der Totenruhe, der Gesundheit der Bevölkerung und der Aufklärung von Straftaten unerlässlich sind. Das Land NRW eröffnet mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf einer neuen Trauer-Art die rahmenrechtlichen Möglichkeiten. Der Mut, mit dem dieser Entwurf formuliert wurde, ist aus Verbrauchersicht zu loben.

**Wir nehmen zu den einzelnen Regelungen wie folgt Stellung:**

**§ 1 Abs. 4 *Friedhofsträger dürfen sich bei Errichtung und Betrieb ihrer Friedhöfe Dritter bedienen.***

Diese Regelung ermöglicht es den Friedhofsträgern ausdrücklich, Aufgaben des Tagesgeschäfts an Unternehmen der Privatwirtschaft abzugeben. Auf diese Weise könnten, z.B. durch eine effizientere Betriebswirtschaft erhebliche Einsparpotentiale bei den Friedhofskosten erreicht werden, die an die Verbraucher weitergegeben werden können. Durch wachsenden Wettbewerb ist eine Gebührensenkung zu erhoffen, gleichermaßen eine Verbesserung des Service und der Leistungsangebote auf dem Friedhof. Aeternitas e.V. begrüßt es, dass diese flexible Regelung in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde. Um weitere Wettbewerbsvorteile auch für den Verbraucher nutzbar zu machen, müssten die Friedhofsträger von der starren Haltung, nur Bürger der jeweiligen Gemeinde auf den Friedhöfen zur Bestattung zuzulassen, Abstand nehmen.

Die Errichtung eines Friedhofes in vollständiger privater Trägerschaft ist allerdings auch nach dem neuen Gesetzentwurf nicht möglich. Eine solche Regelung könnte belebende Wirkung auf den Wettbewerb und die Friedhofskultur haben. Angesichts der schwierigen Folgeabschätzung sollten aber vor einer Freigabe sowohl Projekt als auch Projektträger auf Nachhaltigkeit und Zuverlässigkeit überprüft werden.

**§ 1 Abs. 5 *Errichtung und Betrieb seiner Feuerbestattungsanlage kann der Friedhofsträger mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ... widerruflich einem privaten Rechtsträger (Übernehmer) übertragen.***

Durch den Betrieb von Krematorien durch private Rechtsträger kann derselbe kostensparende Effekt wie bei der Abgabe von Aufgaben der Friedhofsverwaltung erreicht werden. Auch wird durch die private Trägerschaft von Krematorien ein Wettbewerb ermöglicht, der zu weiteren Kostensenkungen führen wird, wie sich in anderen Bundesländern bereits zeigt. Eine Verbesserung des Service- und Leistungsangebotes ist auch für Nordrhein-Westfalen zu erwarten.

**§ 4 Abs. 2 *Die Friedhofsträger legen für Erdbestattungen und für Aschenbeisetzungen gleich lange Grabnutzungszeiten fest, die zumindest die sich aus den Bodenverhältnissen ergebende Verwesungsdauer umfassen müssen.***

Mit der Gleichstellung von Erd- und Feuerbestattung sollen auch entsprechend angegliche Ruhezeiten und Grabnutzungsdauern ausgewiesen werden. Diese Regelung erscheint nicht zeitgemäß und nicht notwendig. Es ist nicht einzusehen, warum ein Urnengrab, bei dem i.d.R. eine Ruhezeit von 10 Jahren notwendig ist, nun für denselben längeren –manchmal 30-jährigen - Zeitraum erworben werden muss, wie ein Erdgrab.

Aus kultureller Sicht würde zwar den Hinterbliebenen eine im Vergleich zur Erdbestattung gleich lange Trauerzeit ermöglicht. Die durch die Regelung zu erwartende Gebührenerhöhung für Urnengräber könnte allerdings ohne Wahlmöglichkeit eines Urnengrabes mit kürzerer (dadurch kostengünstigerer) Ruhefrist schon wegen finanzieller Erwägungen eine Abwanderung von Bestattungen auf dem Friedhof hin zur Aufbewahrung bei den Hinterbliebenen oder der Verstreuerung nach sich ziehen. Aeternitas e.V. lehnt diese Regelung ab, da die Wahlfreiheit der Bürger eingeschränkt wird, und fordert, dass unterschiedliche Ruhezeiten beachtet und eingehalten werden. Die Trauerzeit könnte auf individuellen Wunsch durch einen Grabneuwerb verlängert werden.

**§ 8 Abs. 1**

**Satz 1**

**Zur Bestattung verpflichtet sind in der nachstehenden Rangfolge Ehegatten, Lebenspartner, (...)**

In dem Entwurf werden erstmals die Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz den Eheleuten gleichgestellt und haben entsprechend dieselben Rechte, die Beisetzung nach den Wünschen des Lebenspartners zu gestalten. Wir begrüßen diese ausdrückliche Regelung.

**§ 11 Abs. 1 Maßnahmen, bei denen Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung behindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörden.**

Die Konservierung von Toten ist nunmehr, nach entsprechender behördlicher Genehmigung, ausdrücklich geregelt. Zu unterscheiden ist hier die vorübergehende Konservierung, etwa um einen zeitlich begrenzten Verfall des Leichnams während der Zeit der Aufbahrung zu verhindern, und der unbegrenzten Konservierung bzw. Mumifizierung. Letztere erscheint nicht genehmigungsfähig und würde auch dem Grundsatz der Totenwürde widersprechen. Die Möglichkeit einer vorübergehenden Konservierung/Balsamierung Verstorbener ist dagegen zu begrüßen. Insbesondere in Zusammenhang mit der Möglichkeit der längeren Aufbahrung erscheint eine vorübergehende Konservierung angemessen. Es bleibt abzuwarten, wie die Genehmigungspraxis ausfallen wird. Aus Verbraucherschutzsicht wäre eine liberale Handhabung zu wünschen.

**§ 11 Abs. 2 Tote sind spätestens 36 Stunden nach dem Tode, jedoch nicht vor Ausstellung der Totenbescheinigung, in eine Leichenhalle zu überführen.**

**Auf Antrag eines Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde die Aufbewahrung Toter an einem anderen geeigneten Ort genehmigen, wenn ein ärztliches Zeugnis bescheinigt, dass hiergegen keine Bedenken bestehen.(...)**

Hiermit wird den Hinterbliebenen die Möglichkeit eröffnet, die Verstorbenen auch an einen anderen Ort als die Leichenhalle, also z.B. nach Hause zu verbringen. Aus trauerkultureller Sicht ist diese Regelung begrüßenswert. Im Hinblick auf die ansonsten liberalen Regelungen des Entwurfes sollte die Genehmigungspraxis ebenfalls liberal ausfallen.

**§ 11 Abs. 3 Die Öffnung des Sarges bei der Trauerfeier oder beim Begräbnis bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.**

Durch diese Regelung fällt das grundsätzliche Verbot der Öffnung des Sarges, wenngleich eine Genehmigung erforderlich bleibt. Den Hinterbliebenen kann durch die Öffnung des Sarges das Abschiednehmen erleichtert werden.

Aeternitas e.V. begrüßt die Regelung und plädiert für eine großzügige Genehmigungspraxis.

**§ 12 Abs. 1 Die Bestattung kann als Erdbestattung oder als Feuerbestattung vorgenommen werden. Art und Ort der Bestattung richten sich, soweit möglich, nach dem Willen der Verstorbenen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet hatten und nicht geschäftsunfähig waren.**

**§ 12 Abs. 2**

**Satz 1** *Ist keine derartige Willensbekundung bekannt, entscheiden die Hinterbliebenen (...).*

Eine aus Verbrauchersicht zu begrüßende Regelung, die die vielfältigen neuen Bestattungsformen wie Ascheverstreuen, Beisetzung auf dem eigenen Grundstück, Aufbewahrung der Ascheurne in den Räumen der Hinterbliebenen oder Beisetzung in einem zentralen Friedwald ermöglicht. Ebenso wird durch diese Regelung verhindert, dass Verstorbene auf eine Art und Weise bestattet werden, die ihrem ausdrücklichen Willen widersprochen hätte. Durch diese Regelung werden auch die Wünsche der Personen, die wegen körperlicher Gebrechen Friedhöfe nicht mehr aufsuchen können, berücksichtigt.

**§ 12 Abs. 2**

**Satz 2** *Wenn die Gemeinde die Bestattung veranlasst, entscheidet sie. Sie soll eine Willensbekundung nach Absatz 1 Satz 2 berücksichtigen.*

Diese Regelung birgt einen wesentlichen Kritikpunkt an diesem Entwurf: Wenn es keine Angehörigen gibt und ein Wille der Verstorbenen nicht bekannt ist, kann der Träger der Sozialhilfe nach wie vor die billigste Bestattungsform, i.d.R. die anonyme Feuerbestattung, wählen. Es werden keine Mindeststandards für die einfache, ortsübliche Bestattung nach § 15 BSHG gesetzt, in dessen Rahmen die Kommunen zur Kostentragung verpflichtet sind. Es kann nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nur jedermann empfohlen werden, eine solche Willensbekundung in das Testament aufzunehmen, um so zumindest eine einfache Erdbestattung zu erreichen. Aeternitas e.V. beklagt auf diesem Gebiet seit langem eine Praxis der Kostenschneiderei zu Lasten der Trauerkultur.

**§ 13 Abs. 2**

**Satz 1** *Erdbestattungen dürfen frühestens achtundvierzig Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden.*

Durch die Neufassung dieses Absatzes (alter Entwurf: höchstens 48 Stunden) wird den Hinterbliebenen erfreulicherweise mehr Zeit für die Abschiednahme vom Eintritt des Todes bis zur Bestattung eingeräumt. Gegen eine Verlängerung der Frist ist nichts einzuwenden.

**§ 13 Abs. 2**

**Satz 2** *Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag eines Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau (...) durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten ist und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.*

Aufgrund dieser umständlich formulierten Regelung können Ausnahmen von der 48-Stunden-Frist zugelassen werden, was insbesondere für Bestattungen nach islamischem Ritus (Beisetzung binnen 24 Stunden nach Eintritt des Todes) wichtig ist.

**§ 13 Abs. 3**

**Satz 1**

***Erdbestattungen müssen innerhalb von acht Tagen durchgeführt werden.***

In Zusammenhang mit den übrigen Regelungen bedeutet diese Obergrenze, dass Tote bis zu acht Tage aufgebahrt bleiben können, bevor die Bestattung stattfindet. Dies ist auch in den Räumen von Hinterbliebenen oder Bestattern möglich. Durch diese Regelung wird das Abschiednehmen deutlich erleichtert; die Verstorbenen werden den Hinterbliebenen nicht so abrupt „entrissen“, wie es bisher der Fall war. Der Entwurf des Bestattungsgesetzes NRW räumt damit im Bundesvergleich einen der längsten Zeiträume bis zu einer Beisetzung ein.

**§ 14 Abs. 1 *Leichen müssen auf einem Friedhof bestattet werden.***

Ein grundsätzlicher Friedhofszwang besteht demnach nur noch für Erdbestattungen. Für Feuerbestattungen und Urnenbeisetzungen wurde dieser Friedhofszwang weitgehend gelockert.

**§ 14 Abs. 2 *Tot- und Fehlgeburten sind auf einem Friedhof zu bestatten, wenn ein Elternteil dies wünscht. Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicher zu stellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird. Jede aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht gilt als Fehlgeburt im Sinne des Satzes 1.***

Die ausdrückliche Klarstellung, dass Hinterbliebenen das Recht zur Bestattung von Tot- und Fehlgeburten eingeräumt wird, ist zu begrüßen. Ebenso wichtig erscheint uns, dass eine Informationspflicht für die entsprechenden Einrichtungen festgeschrieben werden soll. Über den Nutzen und die Erleichterung, die diese Regelung den Hinterbliebenen bietet, müssen keine Worte verloren werden. Eine liberale und moderne Regelung, die Tot- und Fehlgeburten unterhalb der Gewichtsgrenze endlich aus dem Status des „Operationsabfalls“ heraushebt und den Angehörigen eine echte Möglichkeit zur Trauerarbeit bietet.

**§ 15 Abs. 5**

Die gelungenen Regelungen in § 15 Abs. 5 des Gesetzentwurfes enthalten grundlegende Neuerungen und Freiheiten für neue Bestattungsformen. Die Hinterbliebenen haben nunmehr die Wahl, ob sie die Urne auf dem Friedhof beisetzen wollen, die Asche auf dem Friedhof oder an anderer Stelle verstreuen möchten oder die Urne mit nach Hause nehmen und dort aufbewahren oder beisetzen. Maßgeblich ist hierbei der letzte Wille der Verstorbenen. Folgende Regelungen werden eingeführt:

**Satz 3**

***Die Asche darf auf einer vom Friedhofsträger festgesetzten Stelle des Friedhofs durch Verstreuerung beigesetzt werden, wenn dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt ist.***

Aeternitas e.V. sieht hierin eine sehr moderne Regelung, weil hierdurch dem Wunsch vieler Verstorbener, nicht in der Erde bestattet zu werden, erstmalig in NRW Rechnung getragen wird. Bundesweit ist dies nur auf einzelnen, wenigen Friedhöfen gestattet (z.B. in Rostock).

**Satz 4** *Das Behältnis mit der Totenasche darf mit Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde Hinterbliebenen ausgehändigt werden.*

Diese Regelung allein wäre schon eine Neuerung im Vergleich zu vielen anderen Bundesländern, ist aber in Zusammenhang mit den weiteren Lockerungen eine logische Ergänzung zur Umsetzung einer liberalen Trauerkultur.

**Satz 5** *Soll die Totenasche außerhalb eines Friedhofes verstreut werden, darf die Behörde dies genehmigen, wenn diese Bestattung von Todes wegen verfügt und der Behörde nachgewiesen ist, dass die Verstreuerung bodennutzungsrechtlich zulässig ist.*

Erstmalig wird mit dieser Regelung die Bestattung von Verstorbenen außerhalb von Friedhöfen grundsätzlich gestattet. Es bleibt für die Zukunft abzuwarten, welche Anforderungen durch die Ordnungsbehörden an die bodennutzungsrechtliche Zulässigkeit gestellt werden. Aeternitas e.V. plädiert für eine weite Auslegung, nach der lediglich die Beisetzung/Verstreuerung in Boden-, Wasser- und Naturschutzgebieten untersagt wird. Gerade im Hinblick auf die Verstreuerung / Beisetzung der Urne im eigenen Garten würde nur eine weite Regelung die entsprechenden Freiheiten auch ermöglichen.

**Satz 6** *Soll das Behältnis mit der Totenasche außerhalb des Friedhofes aufbewahrt oder beigesetzt werden, darf die Behörde dies genehmigen, wenn ihr nachgewiesen ist, dass diese Aufbewahrung oder Beisetzung von Todes wegen verfügt und bodennutzungsrechtlich zulässig ist und dass künftig ein würdiger Umgang mit der Totenasche, Wahrung der Totenruhe sowie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Seebestattung, Beisetzung des Behältnisses mit der Totenasche oder die Beisetzung durch Verstreuerung nach den Vorschriften dieses Gesetzes sichergestellt sind.*

Die Regelung aus § 15 Abs. 5 Satz 6 stellt ein absolutes Novum der Bestattungskultur in Deutschland dar. Dem letzten Willen der Verstorbenen wird durch diese Regelungen eine umfassende Freiheit zugestanden. Hinterbliebene hätten nun die Möglichkeit, die Urne zu Hause aufzubewahren oder außerhalb von Friedhöfen zu bestatten. Für die Dauer der Aufbewahrung der Urne bestimmt der Entwurf eine Frist, die in der Begründung zum Entwurf nicht erläutert ist und die noch der weiteren Klarstellung bedarf.

Eine Aufbewahrungsfrist, die der jeweiligen örtlichen Ruhezeit entspricht, wäre insoweit angemessen, um dem Wunsch vieler Hinterbliebener nachzukommen.

Erstmalig würde es Privatpersonen so auf legalem Wege ermöglicht, die Beisetzung von Urnen und die Aufbewahrung zu Hause durchzusetzen, eine Vorstellung, die nach Aeternitas – Untersuchungen etwa 38 % aller Bundesbürger wünschen. Den Hinterbliebenen blieben die teils unwürdigen Umwege über Nachbarländer erspart, um die Urne zu Hause aufbewahren zu dürfen.

**Satz 7** *Soll die Totenasche auf See bestattet werden, wird die Genehmigung erteilt, wenn diese Bestattung von Todes wegen verfügt ist.*

Auch Seebestattungen von Urnen sind bei entsprechendem letzten Willen nun ausdrücklich gestattet und zu genehmigen. Für die Durchführung der Seebestattung gilt nach dem Entwurf das Recht des Küstenlandes, bei dem die Seebestattung durchgeführt wird. Diese Regelung ist ebenfalls zu begrüßen.

### ***Zu den sonstigen Regelungen:***

Positiv ist uns aufgefallen, dass der Entwurf des Bestattungsgesetzes NRW keinen Sargzwang für Erdbestattungen festsetzt. Bestattungen in Leintüchern (z.B. nach Islamischem Ritus) oder völlig ohne Umhüllung wären nunmehr zulässig.

Gerade vor dem Hintergrund der oftmals angeführten „Notwendigkeit“ von Särgen bei Erd- und Feuerbestattung sei darauf hingewiesen, dass bisher keine einzige Untersuchung, sei sie medizinischer, chemischer oder biologischer Natur, einen Sarg für notwendig erachtet. Ebenso sollte Kritikern klar sein, dass die Beisetzung in einem Sarg durch den Gesetzentwurf nicht verboten wird. Durch die vorgeschlagene Regelung wird den Hinterbliebenen lediglich die Freiheit der Wahl eingeräumt. Gleiches gilt für die angebliche Toxizität von Totenaschen; auch hier ist keine Studie bekannt, die Bedenken gegen eine Verstreuerung vorbringen würde. Wir begrüßen den Mut des Gesetzgebers, diesen neuen Weg zu gehen und sich nicht von überkommenen Vorstellungen einschränken zu lassen.

### ***Zum Gesetzentwurf der F.D.P. vom 26.10.2000:***


Da die vorgeschlagenen Regelungen des F.D.P.-Entwurfes zur Liberalisierung der Feuerbestattung in den weiter gehenden Regelungen des Entwurfes der Landesregierung vom 17.06.2002 enthalten sind, sehen wir von einer gesonderten Stellungnahme zum F.D.P.-Entwurf ab.

### **Zusammenfassung:**

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein großer Schritt zu einer liberalen und bürgerfreundlichen Friedhofs- und Trauerkultur. Die Folgen und die Auswirkungen dieser Reform für Kommunen und Gewerbe stehen nach unserer Auffassung in angemessenem Verhältnis zum Fortschritt und der mutigen Reformdynamik, die sich in diesem Entwurf widerspiegelt.

Die tatsächliche Reformdynamik wird sich aber erst nach Verabschiedung im Parlament beurteilen lassen. Letztlich liegt es dann an der Bereitschaft der Friedhofsträger, den Verbrauchern diese neuen Freiheiten schnell und einfach durch die Änderung Friedhofssatzungen vor Ort zu ermöglichen.

Aeternitas e.V. im Oktober 2002

  
Hermann Weber  
Vorsitzender